

097 55
IV ZR 205/51

Verkündet am 19. Juni 1952
Klett, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

der Eheleute Fischmeister Peter E. [REDACTED] und Gertrud
geb. K. [REDACTED] in N. [REDACTED] bei W. [REDACTED]

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau des Landwirts Franz N. [REDACTED], Marie geb.
K. [REDACTED] in K. [REDACTED], H. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Ascher, Dr. Hartz, Dr. Kregel, Dr. v.
Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom
1. August 1951 wird auf Kosten der Beklagten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin und die beklagte Ehefrau sind Schwestern und neben 4 Geschwistern Miterbinnen nach ihrer im Januar 1947 verstorbenen Mutter. Diese hat ein Testament vom 3. Juli 1945 folgenden Wortlauts hinterlassen:

"Nach meinem Tode sollen meine Kinder zu gleichen Teilen das gesamte Vermögen, bestehend aus Grundbesitz und einigen Möbelstücken, teilen. Das Wohnhaus mit Stall, Scheune und Garten soll meine Tochter Maria Nebgen aus Kell erhalten zum Preise von 5 000 Mark - fünftausend Mark."

Die Klägerin behauptet, bei dem ihr für 5 000 Mark zugewendeten Grundbesitz handele es sich um die Parzellen 142 b und 583/143 der Flur 9 der Gemeinde K. - Außer den Beklagten haben die beteiligten Miterben und die Ehemänner der Miterbinnen die zur Übertragung des Eigentums auf die Klägerin erforderlichen Erklärungen gemäß notarieller Niederschrift vom 6. Februar 1948 abgegeben. Die Klägerin hat schon vorher für die beklagte Ehefrau 1/6 des Betrages von 5 000,-- RM = 833,33 RM bei der Gerichtskasse Koblenz hinterlegt und unter dem 10. März 1948 Klage erhoben mit dem Antrage,

- 1) die beklagte Ehefrau zu verurteilen, in die Auflassung und Umschreibung der genannten Parzellen auf die Klägerin zu willigen,
- 2) den beklagten Ehemann zu verurteilen, den zu 1) begehrten Erklärungen seiner Frau zuzustimmen.

Die Beklagten haben gebeten, die Klage abzuweisen. Sie haben geltend gemacht: Der Betrag von 5 000,-- RM habe

- 3 -

nach dem Willen der Erblasserin nur den 5 weiteren Miterben zu je 1/5 zustehen sollen; sie seien deshalb jederzeit bereit, bei der Auflassung der Grundstücke mitzuwirken, wenn sie 1 000,- Mark, und zwar nunmehr 1 000,- DM gezahlt bzw. sichergestellt bekämen. Wenn der Wille der Erblasserin, die Klägerin an dem Betrage von 5 000,- Mark nicht zu beteiligen, im Testament nicht zu finden sei, könne die Beklagte die letztwillige Verfügung insoweit anfechten. Die Klägerin habe nur die Parzelle 142 b vorweg bekommen sollen. Der Vertrag vom 6. Februar 1948 sei nichtig, weil er falsche Erklärungen enthalte und weder nach dem Kontrollratsgesetz Nr 45 genehmigt noch genehmigungsfähig sei; die Miterben Josef K. und Apollonia N. hätten entgegen den von ihnen abgegebenen Erklärungen kein Bargeld, sondern Naturalien bzw. 1 Kuh bekommen. Der Betrag von 5 000,- RM habe auch nur an die Erbengemeinschaft gezahlt oder für diese hinterlegt werden dürfen. Eine Teilauseinandersetzung sei insoweit nicht zulässig gewesen. Die beklagte Ehefrau habe begründetes Interesse, einer Teilauseinandersetzung zu widersprechen, weil die Klägerin die Kosten ihrer Lehrerinnenausbildung mit 4 500,- RM auszugleichen und noch Beträge für einen Eichbaum, ein abgeholztes Waldstück und für die Benutzung der sonstigen Nachlassgrundstücke an die Masse zu bezahlen habe. Die Hinterlegung habe auch Treu und Glauben widersprochen. Bei dem Preise von 5 000,- Mark handele es sich überdies um einen Wertanspruch.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten hiergegen mit Versäumnisurteil zurückgewiesen und das Versäumnisurteil nach Einspruch aufrechterhalten. Gegen das letztere Urteil richtet sich die vom Oberlandesgericht zugelassene Revision



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

der Beklagten. Sie verfolgen ihren Antrag auf Klagabweisung weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I. Das Berufungsgericht hat das Testament dahin ausgelegt, daß die Erblasserin das Wohnhaus mit Stall, Scheune und Garten der Klägerin als Vorausvermächtnis zugewendet habe, daß es sich insoweit also nicht um eine bloße Teilungsanordnung handele. Diese Auslegung ist möglich (vgl. OGHZ 1, 161 I 657; OLG Hamburg in MDR 1950, 420). Sie wird auch von der Revision nicht angegriffen. Der Klägerin steht hiernach mit einer unter II noch zu erörternden Bedingung eine mit dem Erbfall am 19. Januar 1947 entstandene und sofort fällig gewordene Forderung gegen die Erbgemeinschaft zu, ihr das Eigentum an dem streitigen Grundbesitz zu übertragen, §§ 2174, 2176, 271 BGB. Für diese Verbindlichkeit aus Vermächtnis haftet die beklagte Ehefrau als Miterbin gesamtschuldnerisch, §§ 1967 Abs 2, 2058 BGB.

Das Berufungsgericht hat weiter rechtlich einwandfrei festgestellt, daß der Klägerin durch das Vorausvermächtnis nicht nur die Parzelle 142 b, sondern auch die streitige Parzelle 585/143 zugewendet worden ist, und daß der "Preis von 5 000 Mark" nach dem Willen der Erblasserin unter alle 6 Miterben verteilt werden sollte. Soweit das

Berufungsgericht hierbei in seiner eingehenden Beweiswürdigung die Aussage des Zeugen Matthias K. (Pater P.) verwertet hat, rügt die Revision zu Unrecht, das Gericht habe sich nicht mit den Angriffen gegen dessen Glaubwürdigkeit auseinandergesetzt. Tatsächlich ist das auf S 11/12 des Urteils geschehen; dort ist seine Sorgfalt und Wahrheitsliebe ausdrücklich bejaht worden.

Schon auf Grund der Feststellung, daß der Betrag von 5 000 Mark allen 6 Miterben habe zukommen sollen, konnte das Berufungsgericht die Voraussetzungen einer Irrtumsanfechtung nach § 2078 BGB unbedenklich verneinen.

II. Die Revision greift die Auslegung des Berufungsgerichts insoweit an, als dieses angenommen hat, die Erblasserin habe - im Wege eines Untervermächtnisses im Sinne der §§ 2186, 2187 BGB - jedem der Miterben eine Forderung gegen die Klägerin in Höhe von einem Sechstel von 5 000 = 833,33 Mark zugewendet. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auslegung etwa, wie die Revision meint, unmöglich ist, weil die Erblasserin ihr nicht die Verpflichtung habe auferlegen können, 1/6 des Preises an sich selber zu zahlen, Vermächtnisnehmer und Untervermächtnisnehmer also verschiedene Personen sein müßten. Im Ergebnis wäre ein Gesetzesverstoß insoweit unschädlich, weil die Entscheidung selbst sich zumindest aus anderen Gründen als richtig darstellt, § 563 ZPO. Dabei ist in tatsächlicher Hinsicht von der Feststellung auszugehen, die das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang auf Grund der Aussage des Zeugen Matthias K. ge-

troffen hat, daß nämlich die Erblasserin erklärt habe, der Geldbetrag solle unter die Kinder verteilt werden. Diese Erklärung der Erblasserin hatte das Berufungsgericht bei der Auslegung der streitigen Bestimmung zu berücksichtigen, da es nach § 133 BGB den wirklichen Willen der Erblasserin zu erforschen hatte und inso- weit auch außerhalb der Urkunde hervorgetretene Umstän- de bedeutsam waren (vgl. auch Urteil des Senats vom 11. Oktober 1951 - IV ZR 17/50 -). Auf Grund der vorerwähn- tene Feststellung konnte es ohne Gesetzesverstoß den Schluß ziehen, daß die Klägerin den Betrag von 5 000 Mark nicht etwa im ganzen als "Kaufpreis" an die Erben- gemeinschaft leisten, sondern jedem der Miterben den auf ihn entfallenden Betrag unmittelbar auszahlen soll- te. Im Hinblick darauf, daß nicht ersichtlich ist, die Zahlung des Entgelts für das Grundstück solle unmittel- bar aus dem Nachlaß oder aus dem zugewandten Grundstück erfolgen, liegt es rechtlich jedoch am nächsten, das der Klägerin zugedachte Vorausvermächtnis als eine Zu- wendung unter einer Bedingung anzusehen (vgl. hierzu Kipp, Erbrecht 1930 § 115). Die Klägerin sollte das Grundstück erhalten, wenn sie an ihre Geschwister je 1/6 von 5 000 Mark zahlte oder noch genauer auf den Klagantrag abge- stellt: die Klägerin sollte von den übrigen Miterben die Auflassung begehren können, wenn sie jedem von ihnen 833,33 Mark Zug um Zug gegen die Auflassungserklärung zahlte. Ein entsprechendes Angebot hat die Klägerin den Beklagten aber schon durch das Schreiben ihres Notars vom 26. September 1947 gemacht. In diesem ist ausdrück- lich erklärt worden, daß die Übertragung des Grundstücks

demnächst stattfinden und die Zahlung des der Beklagten zustehenden 1/6 Anteils bei der Vollziehung der Urkunde erfolgen solle. Wenn bei dem vorerörterten Ausgangspunkt nicht schon das Angebot, sondern erst die Zahlung die von der Erblasserin gesetzte Bedingung erfüllte, dann muß die Beklagte sich gleichwohl so behandeln lassen, als ob die Bedingung eingetreten, ihr also gezahlt worden ist, weil alsdann die Voraussetzungen des § 2076 BGB vorliegen. Nach dieser Vorschrift gilt eine den Vorteil eines Dritten bezweckende Bedingung, unter der eine letztwillige Verfügung gemacht worden ist, im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die zum Eintritt der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert. Unstreitig haben aber beide Beklagte sich trotz Erinnerung vom 13. Oktober 1947 und eines weiteren Aufforderungsschreibens des Rechtsanwalts van Bebber vom 3. November 1947 nicht bereitgefunden, an der Auflassungsverhandlung teilzunehmen oder diese auch nur nachträglich zu genehmigen, weil sie der Ansicht gewesen sind, die Klägerin müsse ihnen 1 000,-- Mark bieten.

III. Die Beklagten können aber auch nicht geltend machen, daß die angebotene Zahlung von 833,33 RM die von der Klägerin gesetzte Bedingung nicht erfüllen konnte.

Insoweit hat das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei festgestellt, die Erblasserin habe mit dem Preise von 5 000,-- Mark einen solchen von 5 000,-- RM gemeint, da damals die Reichsmark das einzige Zahlungsmittel gewesen sei. Hiernach genüge die Klägerin der im Testament gesetzten

Bedingung, wenn sie Ende 1947 Reichsmark anbot.

Die Revision beruft sich zu Unrecht auf das Urteil des II. Zivilsenats vom 28. Februar 1951 - II ZR 33/50 = NJW 1951, 399. In dieser Entscheidung hat der II. Zivilsenat nur den Rechtssatz aufgestellt, ein ausscheidender Gesellschafter habe in der Zeit vor der Währungsreform unter Umständen die Durchführung einer Auseinandersetzung mit den übrigen Gesellschaftern verweigern dürfen, weil ihm eine Abfindung in entwerteter RM-Währung als Entgelt für die Aufgabe seines Sachwertanteils nicht zuzumuten gewesen sei. In jenem Falle war für die Auseinandersetzung nach dem Gesellschaftsvertrag zunächst der Abschluß eines Kaufvertrages notwendig. Bei dieser Sachlage hat der II. Zivilsenat ausgesprochen, daß die dort in Frage kommende VO 92 der brit. MilReg nicht anzuwenden sei, weil kein Anlaß bestehe, ihren Anwendungsbereich über das Gebiet der Abwicklung bestehender und fälliger Geldverbindlichkeiten hinaus auszudehnen und ihn auch auf die Begründung von Geldverbindlichkeiten in Reichsmark-Währung zu erstrecken. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um einen in entscheidenden Punkten anderen Sachverhalt. Es war weder ein Kaufvertrag noch etwa, worauf die angeführte Entscheidung gleichfalls abstellt, ein Auseinandersetzungsvertrag abzuschließen. Die Klägerin hatte vielmehr auf Grund des Testaments einen Auflassungsanspruch, der davon abhängig war, daß sie die ihr gesetzte Bedingung erfüllte. Insoweit bestand wiederum mindestens eine durch die Abgabe der Auflassungserklärung aufschiebend bedingte Verbindlichkeit gegenüber den einzelnen Miterben. Für diese kam hier die mit der VO 92 der brit. MilReg im wesentlichen überein-

stimmende VO Nr 118 der französischen MilReg vom 6. November 1947 (Amtsblatt des franz. Oberkommandos in Deutschland S 1211) in Betracht. Auch in dieser ist bestimmt worden, daß jeder Schuldner einer Verbindlichkeit, die auf Reichsmark lautet, (ungeachtet der Vorschriften der §§ 157, 242 und 607 BGB) bei Fälligkeit durch die Zahlung Mark gleich Mark in Reichsmark rechtswirksam von seiner Verbindlichkeit frei wird und der Gläubiger in allen Fällen Reichsmark zum Nennwert zwecks Begleichung seiner Forderung anzunehmen habe.

Es kommt hier hinzu, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts - wie noch in anderem Zusammenhange zu erörtern sein wird - die Erblasserin den Betrag von 5 000,-- Mark nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Klägerin festgesetzt hat. Das deckt sich damit, daß die Klägerin, wie sie selbst in ihrem Schriftsatz vom 9. Januar 1950 vorgetragen hat und von den Beklagten nicht bestritten worden ist, in der Lage sein sollte, den Übernahme- preis aus ihren Ersparnissen abzudecken. Bei dieser besonderen Sachlage ist kein rechtlicher Gesichtspunkt ersichtlich, unter dem die Beklagten es Ende 1947 berechtigt hätten ablehnen könne, eine Reichsmarkzahlung anzunehmen.

Die Revision rügt in diesem Zusammenhang auch ohne Erfolg eine Verletzung des § 2084 BGB. Sie meint, wenn die Erblasserin den Betrag von 5 000,-- RM als den - nach der Behauptung der Klägerin "richtigen" (vollen) - Gegenwert angesetzt habe, dann sei die Auslegung des Berufungsgerichts unmöglich und § 2084 BGB verletzt, weil die Erblasserin nicht eines ihrer Kinder durch eine Entwicklung

habe enterben wollen, die sie nicht übersehen habe und nicht habe übersehen können. Gegen § 2084 BGB sei auch dadurch verstoßen, daß das Berufungsgericht für die Wertbemessung nicht auf den Zeitpunkt der Testamentserrichtung, sondern auf den Todestag des Erblassers abgestellt habe. Diese Revisionsrügen betreffen die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der von den Beklagten im Anschluß an OLG Stuttgart in NJW 1949, 348 vertretenen Auffassung, die Erblasserin habe den "Preis von 5000,-- Mark" als einen Wertanspruch aufgefaßt, der den Miterben einen entsprechenden Wertanteil an dem Grundstück habe sichern sollen. Diese Angriffe der Revision sind im Ergebnis schon deshalb gegenstandslos, weil sie sich nur gegen Hilferwägungen des Berufungsgerichts richten für den Fall, daß ein Wertanspruch vorliegen sollte. Im Anschluß daran hat das Berufungsgericht jedoch (S 21/22 des Urteils) einen solchen rechtlich bedenkenfrei verneint. Dabei hat es auf Grund der Aussagen der Zeugin M., einer Tochter der Beklagten, und des Zeugen Matthias K. - für den Senat bindend - festgestellt, die Erblasserin sei "bei der Festsetzung des Betrages nicht von der Wertseite des Grundstücks ausgegangen, sondern im Gegenteil von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Klägerin."

Nimmt man hinzu, daß der Klägerin unstreitig ein Sondervorteil hat zugewendet werden sollen, so könnte eine Auslegung des Testaments nach § 2084 BGB eher zu der Annahme führen, die Klägerin habe - bei fortschreitender Entwertung der Reichsmark oder im Falle einer Währungsumstel-

lung - beim Tode der Erblasserin den Betrag zu zahlen gehabt, der - an ihrer Leistungsfähigkeit gemessen - dem Werte von 5 000,-- RM bei Testamentserrichtung entsprach. Diese Frage kann jedoch auf sich beruhen, da für eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin in der Zeit von Juli 1945 bis Januar 1947 nichts ersichtlich ist. Auf die vom Berufungsgericht und der Revision weiter erörterten Fragen, welcher Zeitpunkt für eine etwaige Wertbemessung entscheidend war, welche Folgerungen daraus zu ziehen sind, daß die Erblasserin den 1945 festgesetzten Preis nicht durch spätere letztwillige Verfügung geändert hat und ob der Wert der Reichsmark von Juli 1945 bis zum Tode der Erblasserin oder bis zur Hinterlegung nennenswert gesunken ist, kommt es somit nicht an.

Unter dem vorstehend vertretenen rechtlichen Gesichtspunkt kommt es auch auf die Frage, ob die Klägerin den Betrag von 833,33 RM wirksam hinterlegt hat und die im Zusammenhang hiermit von Berufungsgericht erörterten Fragen des Annahme- und Schuldnerverzuges nicht an.

Die Frage, ob die Klägerin einzelne Miterben in Naturalien befriedigt hat, ist in jedem Falle unerheblich wie auch bedeutungslos ist, ob die notarielle Verhandlung vom 6. Februar 1948 Mängel aufweist. Denn die Verpflichtung der beklagten Ehefrau, die Auflassung zu erklären, besteht unabhängig von diesem Notariatsakt schon auf Grund des Testaments und unabhängig davon, in welcher Weise die Klägerin sich mit den anderen Miterben über die Erfüllung der ihr gesetzten Bedingung geeinigt hat.

Ein Zurückbehaltungsrecht der beklagten Ehefrau wegen etwaiger Ausgleichungspflichten und Schulden der Klägerin gegenüber der Erbengemeinschaft hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend und von der Revision nicht angegriffen verneint. Ein solches kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil sich aus der Besonderheit des Vorausvermögens ergibt, daß dieses der Klägerin unabhängig von der Nachlasseteilung im übrigen gegen Zahlung des festgesetzten Betrages gewährt sein sollte. Selbst wenn also die Voraussetzungen des § 273 Abs 1 BGB im übrigen zu bejahen wären, wäre hier die Ausnahmebestimmung erfüllt, daß sich aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt.

Auch die Verpflichtung des beklagten Ehemannes, der Auflassung zuzustimmen, hat das Berufungsgericht zutreffend bejaht. Sie folgt allerdings nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, aus den §§ 1395, 1363 BGB, sondern aus § 1411 in Verbindung mit § 1406 Nr 1 BGB.

Die Revision war hiernach mit Kostenfolge aus § 97
ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Hartz

Kregel

v. Werner

Scheffler